

Satzung

Bebauungsplan EICHGARTEN-OST in Lahr - Kuhbach

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan EICHGARTEN-OST im Stadtteil Kuhbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 03. Juni 2009
- Nutzungsplan M. 1 : 500 vom 03. Juni 2009

Beigefügt sind:

- Gestaltungsplan M. 1 : 200 vom 03. Juni 2009
- Begründung vom 03. Juni 2009

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 03. Juni 2009 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 30. Juni 2009


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister



STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan EICHGARTEN-OST in Lahr - Kuhbach

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan EICHGARTEN-OST im Stadtteil Kuhbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 03. Juni 2009.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 03. Juni 2009 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 30. Juni 2009


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

